

# Haus- und Badeordnung für das Wunnebad Winnenden und das Mineralfreibad Höfen (Stand 08/2016)

## § 1 Allgemeines

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Winnenden Bäder einschließlich des Eingangs- und der Außenanlagen, sowie der Saunalandschaft.

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Bade- und Saunagäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Bade-/Saunagast die Haus- und Badeordnung der Bäder, seinen Einrichtungen sowie alle sonstigen Regelungen/Anordnungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

Die Einrichtungen des Bades und dessen Teilen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Bade-/Saunagast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann eine besondere Reinigungsgebühr erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

Die Bade- und Saunagäste haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Das Rauchen ist im Hallenbad nicht, und im Freibad nur außerhalb der Umkleide, Sanitär und Badebereiche gestattet. Im Saunabereich des Bades ist Rauchen nur in dem dafür vorgesehenen Bereich (Raucherterrasse) erlaubt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchen von Wasserpfeifen ist nicht gestattet.

Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das gesamte Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden.

Das Betriebspersonal übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst oder andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurück erstattet.

Fundgegenstände sind dem Betriebspersonal zu übergeben. Es wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gehandelt.

Den Bade-/Saunagästen ist es nicht erlaubt, Mobilfunkgeräte, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. die Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

Bestimmte Teile des Bades werden aus sicherheitstechnischen Gründen kameraüberwacht. Diese Bereiche sind zusätzlich gekennzeichnet.

Das Grillen ist nur im dafür vorgesehenen Bereich (Grillstelle im Bereich der Südkasse) gestattet.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Einlassschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Bad-/Saunanutzung endet 15 Minuten vor Betriebsende.

Die Betriebsleitung oder das Personal des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

Für Sportschwimmer kann eine Trainingsbahn im Schwimmerbecken des Bades zur Verfügung gestellt werden. Einschränkungen durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote sind möglich. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal vor Ort. Ein genereller Anspruch der Badegäste auf eine Trainingsbahn leitet sich daraus nicht ab.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen,

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Blinde, geistig Behinderten und Anfallskranken ist die Benutzung des Bades und der Sauna nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet, die alleinverantwortlich die Aufsicht auszuüben hat.

Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer erwachsenen Person erforderlich.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt in die Saunalandschaft grundsätzlich nur in Begleitung eines bevollmächtigten Erwachsenen gestattet.

Jeder Sauna- und Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die in Anspruch genommene Leistung sein. Die jeweils gültige Preisliste ist durch Aushang ersichtlich und ist Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

Die Einzelkarte gilt am Tage der Entwertung und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades oder dessen Einrichtungen. Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Die gelösten Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal vorzulegen. Saunagäste tragen während ihres Aufenthaltes in der Sauna dauerhaft und sichtbar das Zutrittsmedium. Saison- und Jahreskarten sind nur mit Lichtbild gültig.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Der Gegenwert für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Bei Vergessen der Saison- oder Mehrfachkarten wird der Tarif des jeweiligen Einzeleintrittes berechnet.

Beim Betreten des Bades ohne gültige Eintrittskarte oder missbräuchlicher Nutzung wird unbeschadet einer straf- bzw. ordnungsrechtlichen Verfolgung ein erhöhtes Entgelt erhoben, dessen Höhe in der Preisliste festgelegt wird.

## § 3 Haftung

Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Bade- und Saunagäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Bade- und Saunagastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Bade-/Saunagast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bade-/Saunagast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie

die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.

Vom Betreiber wird keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflicht für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Die gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Bade-/Saunagastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust von Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, ein schuldhaftes Verhalten des Bade-/Saunagastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Bade-/Saunagast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

#### **§ 4 Benutzung des Bades und dessen Einrichtungen**

Der Bade-/Saunagast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel ist vor der Aushändigung der Kleidung ein Bearbeitungsentgelt entsprechend der gültigen Preisliste zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen (beweiskräftige Beschreibung).

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Vor der Benutzung der Becken und der Saunaschwitzräume muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

Im gesamten Bereich des Bades ist das Rasieren, sowie die Nagelpflege oder das Färben von Haaren usw. nicht gestattet.

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Entsprechende Überziehschuhe sind an der Kasse leihweise erhältlich.

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in geeigneter/üblicher Badekleidung gestattet. In bestimmten Bereichen des Bades ist die Benutzung nur textiltfrei gestattet. Dies gilt insbesondere für Teile der Saunalandschaft, sowie das FKK-Schwimmen in der Schwimmhalle.

Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal des Bades gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist

b) nur eine Person das Sprungbrett- oder Plattform betritt.

Das Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

Rutschen dürfen nur entsprechend der ausgehängten Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Eintauchbereich muss sofort verlassen werden.

Springen von der Längsseite, das Hineinstoßen, Werfen oder Untertauchen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Wasserbällen, Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schwimmbrillen, Schnorchelgeräte) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

Das Reservieren von Stühlen und Liegen, insbesondere im Saunabereich des Bades ist nicht gestattet.

Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen des Bades verzehrt werden.

Nichtschwimmer/innen dürfen nur die für sie bestimmten Beckenbereiche benutzen. Der Aufenthalt im Schwimmer- und Springerbereich ist auch mit Schwimmhilfe nicht gestattet.

Bei Gewitter sind sämtliche Außenbecken sofort zu verlassen.

#### **§ 5 Besondere Bestimmungen für den Saunabereich**

Neben den Bestimmungen aus § 1- 4 gelten folgende Bestimmungen für den Saunabereich im Bad Winnenden:

1. Die Liege- und Sitzgelegenheiten im Saunabereich dürfen nur mit einer Unterlage (z.B. Handtuch) benutzt werden.
2. Aufgüsse werden grundsätzlich nur durch das Badepersonal ausgeführt. Eigene Aufgussesenzen dürfen nicht verwendet werden.
3. In der Saunaanlage haben sich die Saunabesucher so zu verhalten, dass andere Besucher nicht belästigt oder sonst in ihrer Ruhe gestört werden.
4. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im Bereich der Sauna nicht gestattet.

#### **§ 6 Besondere Einrichtungen**

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Nutzung der Solarien gesetzlich untersagt.

#### **§ 7 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

#### **§ 8 Wünsche und Beschwerden**

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bäderpersonal gerne entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können mündlich sowie schriftlich bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 1. Juni 2015 in Kraft.



STADTWERKE  
**WINNENDEN**  
Nähe + Verantwortung